

## **1. Präambel**

Mit der Fachliste "Sachverständigenwesen" stellt die Architektenkammer Baden-Württemberg eine Liste besonders qualifizierter Architektinnen und Architekten für diesen spezifischen Leistungsbereich zur Verfügung. Mit den Fachlisten wird das Ziel verfolgt, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und sonstigen Vorhabensträgern bei der Suche und Auswahl geeigneter Experten zu unterstützen. Die Mitglieder der Fachliste haben eine besondere Qualifikation nachgewiesen und sind daher prädestiniert, die Leistungen als Sachverständige für die Sachgebiete "Schäden an Gebäuden", "Bewertung von unbebauten und bebauten Grundstücken", "Architektenhonorare" "Schäden an Freianlagen" und "Barrierefreies Planen und Bauen" zu erbringen.



## **2. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachliste**

Für die Aufnahme in die Fachliste sind die nachfolgenden allgemeinen Voraussetzungen 2.1 und die besonderen Voraussetzungen 2.2 nachzuweisen.

### **2.1. Allgemeine Voraussetzungen**

- 2.1.1 Aufgenommen werden nur Mitglieder der Architektenkammer, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt/Architektin, Innenarchitekt/Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin oder Stadtplaner/Stadtplanerin zu führen.
- 2.1.2 Für die Aufnahme in die Fachliste ist eine Berufserfahrung als Architekt/Architektin in seiner/ihrer Fachrichtung von mindestens acht Jahren erforderlich.

### **2.2. Besondere Voraussetzungen**

#### **2.2.1 Schäden an Gebäuden**

Besondere Kenntnisse im bautechnischen und konstruktiven Bereich wie Bauphysik, Bauchemie, Baustoffkunde, Statik, Grundbau, Bodenmechanik, Kenntnisse einschlägiger Regelwerke und Untersuchungsverfahren, rechtliche Kenntnisse, Kenntnisse über Inhalt, Aufbau und Erstellung von Gutachten, besondere Kenntnisse typischer Mängel und Schäden wie Schäden an Tragkonstruktionen, an Außenwänden, Balkonen und Terrassen, Schäden an Dächern, Schadensfälle im Ausbau, Schäden im Bereich des Wärme- und Feuchteschutzes, Schäden an Fenster, Türen und Glasfassaden.

#### **2.2.2 Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken**

Grund- und vertiefte wirtschaftliche Kenntnisse, technische Kenntnisse, Kenntnisse über Inhalt, Aufbau und Erstellung von Gutachten, rechtliche Kenntnisse, Kenntnisse über der einzelnen Bewertungsmethoden und deren Anwendung, Kenntnisse über Beurteilung und Begründung für den Einsatz der Bewertungsverfahren.

#### **2.2.3 Architektenhonorare**

Kenntnisse der einschlägigen Gebührenordnung und ihre Anwendung insbesondere in den jeweiligen Fachbereichen, Kenntnisse über Inhalt, Aufbau und Erstellung von Gutachten, Kenntnisse über interne Kalkulation der Kosten eines Planungsbüros, Kostermittlungsverfahren, fachspezifische Planungs- und Verfahrensabläufe, einschlägige sachgebietsbezogene Rechtskenntnisse, insbesondere Kenntnis von Grundsatzentscheidungen zum Honorar- und Architektenrecht.

#### 2.2.4. **Schäden an Freianlagen**

Besondere Kenntnisse bei Schäden an Rasenanlagen, Schäden im Sport- und Golfplatzbau, Schäden an Ausstattungen, Vegetation und pflegebedingte Schäden, Schäden im Rahmen von Bauwerksbegrünungen, Schäden im Erdbau, Schäden bei Wegebauarbeiten, Schäden im Mauerbau, Schäden im Rahmen von Versickerungs- und Entwässerungsanlagen für Regenwasser sowie Schäden an Wasseranlagen, besondere Kenntnisse der Bau- und Vegetationstechnik, rechtliche Kenntnisse, Kenntnisse über Inhalt, Aufbau und Erstellung von Gutachten.

#### 2.2.5 **Barrierefreies Planen und Bauen**

Besondere Kenntnisse in der Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung bezogen auf öffentlich zugängliche Gebäude und Wohngebäude einschließlich der äußeren Erschließung auf dem Grundstück, besondere Kenntnisse über rechtliche Anforderungen, Kenntnisse der körperlichen, medizinischen und soziologischen Zusammenhänge in Bezug auf die besonderen baulichen und funktionalen Anforderungen, besondere Kenntnisse zu spezifischen technischen Ausführungen, Kenntnisse über den Inhalt, Aufbau und Erstattung von Gutachten.



### **3. Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen**

Der Nachweis für die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen hat durch Vorlage von drei bis fünf Gutachten als Referenznachweis zu erfolgen. Die Gutachten haben sich auf unterschiedliche Fragestellungen zu beziehen und sollten sich mit differenzierten Themenfeldern beschäftigen. Anerkannt wird auch der Fortbildungsnachweis geeigneter Lehrgänge als Referenznachweis; in diesem Zusammenhang wird ein erstelltes Gutachten anerkannt. Die Berufserfahrung nach 2.1.2 ist durch eine Referenzliste von bearbeiteten Projekten nachzuweisen.

### **4. Antragstellung und Verfahren**

- 4.1. Der Antrag zur Aufnahme in die Fachliste ist bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer mit einem bereitgestellten Formular und komplett mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- 4.2. Über die Aufnahme in die Fachliste beschließt ein Entscheidungsgremium anhand der vorgelegten Unterlagen bzw. Arbeitsproben. Der Landesvorstand der AKBW beruft geeignete Personen für dieses Gremium, das nach Bedarf bis zu sechs Mal im Jahr tagt. Beabsichtigt das Entscheidungsgremium, einen Antrag zur Aufnahme in die Fachliste abzulehnen, entscheidet der Landesvorstand.

## **5. Befristung und Verlängerung der Aufnahme in die Fachliste**

- 5.1. Die Aufnahme in die Fachliste ist zunächst auf fünf Jahre befristet.
- 5.2. Mit der Aufnahme in die Fachliste verpflichtet sich das Mitglied, seiner berufsrechtlichen Fortbildungspflicht nachzukommen und sich hinsichtlich aktueller technischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem Stand der Technik zu halten. Der Mindestumfang der fachlistenspezifischen Fortbildung beträgt im Durchschnitt 8 Stunden pro Jahr.
- 5.3. Nach Ablauf von fünf Jahren wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Aufnahme in die Fachliste verlängern kann oder aus der Fachliste gelöscht wird. Das Mitglied kann den Verbleib in der Fachliste auf Antrag für je fünf Jahre verlängern durch
  - Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an der erforderlichen fachlistenspezifischen Fortbildung mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organisers der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen.und
  - Nachweis über eigene, selbstständig erbrachte Leistungen im Aufgabenbereich mit Vorlage einer Liste aller geeigneten durchgeführten Projekte der letzten fünf Jahre.
- 5.4. Ändern sich während der fünfjährigen Listung die "Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachliste", kann die Architektenkammer für den Verbleib in der Fachliste weitere Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, die Aufnahme in die Fachliste zu löschen.

